

51. Verlieren Schiedsverträge, die den neuen Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht entsprechen, ihre Wirksamkeit auch dann, wenn am 1. Januar 1934 ein Verfahren weder vor dem ordentlichen noch vor dem Schiedsgericht anhängig war?

ZPO. § 1027 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780); Art. 9 III, Eingang und Nr. 5 dieses Gesetzes.

VII. Zivilsenat. Urt. vom 13. September 1935 i. S. Firma H. (Kf.) v. Landkreis D. (Bekl.). VII 9/35.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin hat für den Beklagten zwei Straßen gebaut, die eine in den Jahren 1927/1928, die andere in den Jahren 1932/1933. Mit der Klage hat sie als Teilbetrag des ihr zustehenden Werklohnrestes für den Bau der zweiten Straße einen Betrag von 2500 RM. nebst Zinsen gefordert. Der Beklagte behauptet, für den Bau der ersten Straße zuviel bezahlt zu haben. Daraus leitet er zwei Einwendungen gegen die Klageforderung her: In erster Linie behauptet er, es sei ein Stundungsabkommen dahin zustande gekommen, daß die Klageforderung erst fällig sein solle, wenn die Frage geklärt sei, ob ihm ein Rückzahlungsanspruch aus der Abrechnung und Zahlung wegen eines Hauptpostens von 9000 RM. aus dem ersten Straßenbau zustehe. Hilfsweise hat er mit einem auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Anspruch hieraus gegen die Klageforderung aufgerechnet.

Die Klägerin hat das Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs bestritten und ist damit der Einrede der Aufrechnung entgegengetreten. Sie hat sich dazu im einzelnen ausgelassen. Zur Einrede der Stundung hat sie geltend gemacht, „die Klärung“ der Frage des Rückzahlungsanspruchs habe nach § 5 des Vertrags vom 1. Februar 1927, der dem ersten Straßenbau zugrunde gelegen habe, durch ein Schiedsgericht zu erfolgen, das ordentliche Gericht sei unzuständig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der Klägerin, die den Klageanspruch auf 6100 RM. erhöht hatte, zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Von den beiden Einwendungen, die der Beklagte erhoben hatte, befaßt sich das Berufungsgericht nur mit der der Stundung der Klageforderung. Es gibt ihr statt. Zwischen den Parteien sei ein Abkommen des Inhalts zustande gekommen, daß der Beklagte weitere Zahlungen erst zu leisten brauche, nachdem festgestellt sei, ob ihm aus dem ersten Straßenbau gegen die Klägerin ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Klägerin zustehe. Das Abkommen ergebe nicht, wie dies geklärt werden solle. Jedenfalls sei die Auffassung der Parteien nicht dahin gegangen, daß dies nur durch das

gegen den Kreisbaumeister K. eingeleitete Dienst- oder gerichtliche Strafverfahren geschehen könnte und sollte. Es müsse der Klägerin auch ein anderer Weg offenstehen. Dieser andere Weg zur Klärung sei das in § 5 des Vertrags vom 1. Februar 1927 vorgesehene Schiedsgericht. Dort sei ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen für alle „aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten“. Um eine solche handle es sich hier; das führt das Berufungsgericht aus. Die Klägerin könne durch eine negative Feststellungsklage das Schiedsgericht anrufen; durch ein ihr günstiges Urteil würde die Klageforderung fällig gemacht. Zur Zeit sei sie aber noch nicht fällig. Ob die Einrede der Aufrechnung begründet sei, darauf brauche deshalb nicht eingegangen zu werden.

Das Berufungsgericht hat übersehen, daß jenes Schiedsgericht nicht mehr angerufen werden kann. Es kommt daher nichts darauf an, ob ein solches für die hier zu entscheidende Streitigkeit zuständig gewesen wäre und ob nicht beide Parteien, wie die Revision ausführt, durch ihr Verhalten in diesem Rechtsstreit gezeigt haben, daß sie die Streitigkeit vor dem ordentlichen Gericht austragen und auf den Schiedsvertrag nicht zurückkommen wollen . . .

Nach Art. 9 III Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 verliert ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (nach Art. 9 I: 1. Januar 1934) abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des genannten Gesetzes nicht entspricht, seine Rechtswirklichkeit, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten. Nach § 1027 ZPO. n. F. muß der Schiedsvertrag ausdrücklich geschlossen sein und bedarf der Schriftform. Diese Voraussetzungen sind zweifellos bei dem Schiedsvertrag gegeben, der in § 5 des Vertrags vom 1. Februar 1927 rechtlich einwandfrei vom Berufungsgericht gefunden wird. Dagegen fehlt es an der weiteren Voraussetzung, die § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F. neu aufstellt: andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Diese Voraussetzung ist ebenso unzweifelhaft bei dem Vertrag vom 1. Februar 1927 nicht erfüllt; denn die Vertragsurkunde enthält eine ganze Reihe von anderen Vereinbarungen. Auch die Ausnahme,

unter der § 1027 Abs. 2 n. F. von der Anwendung dieser Vorschriften abzieht, ist offensichtlich nicht gegeben. Denn der Schiedsvertrag kann mindestens für den Beklagten kein Handelsgeschäft gewesen sein. Ebensovienig ist die Ausnahme gegeben, die in Art. 9 III Nr. 5 des Gesetzes selbst vorgesehen ist; denn die Parteien haben ein Schiedsgericht bisher überhaupt nicht angerufen. Auf diese hier entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte hatte der erkennende Senat bereits in den in der Amtlichen Sammlung abgedruckten Urteilen vom 9. März 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 96) und vom 15. März 1935 (RGZ. Bd. 147 S. 213) hingewiesen. Zwar war im vorliegenden Fall am 1. Januar 1934 kein Verfahren „anhängig“ und die Voraussetzung des Eingangsaßsatzes von III des Art. 9 a. a. O. insoweit nicht gegeben (vgl. das zweitgenannte Urteil des erkennenden Senats a. a. O. S. 216). Vielmehr ist der gegenwärtige Rechtsstreit erst nach dem 1. Januar 1934 anhängig geworden, und vor dem Schiedsgericht ist, wie erwähnt, überhaupt kein Verfahren anhängig gewesen. Aber die Abhängigkeit der Nr. 5 von den Eingangsworten jenes Artikels (vgl. dazu die Ausführungen in RGZ. Bd. 144 S. 99 und besonders in Bd. 147 S. 216) besagt nur, daß die Vorschrift keine Anwendung finden kann, wenn „eine Sache“ nicht mehr anhängig ist, nicht aber, daß sie unanwendbar ist, wenn eine Sache noch nicht anhängig ist. Nur in diesem Sinne ist auch die Ausführung Bd. 144 S. 99 oben zu verstehen und, soweit ersichtlich, auch überall verstanden worden. Es wäre unerfindlich, welche Erwägung den Gesetzgeber bestimmt haben könnte, Schiedsverträge, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen, nur dann ihrer Wirksamkeit zu berauben, wenn gerade am 1. Januar 1934 ein Rechtsstreit über das vom Schiedsvertrag betroffene Rechtsverhältnis anhängig war, andernfalls aber ihre Wirkungsdauer für alle Zukunft unbeschränkt zu lassen. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit dieser in die Übergangsvorschriften aufgenommenen Bestimmung der Wirkungsdauer von Schiedsverträgen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, ein zeitlich nahe Ziel setzen wollte, soweit es sich nicht um deren Wirkung auf Verfahren handelt, die vor dem 1. Januar 1934 abgeschlossen waren.

Bei dieser Rechtslage kommt auf die erwähnten Ausführungen der Revision nichts mehr an. Vielmehr mußte das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden